

Allgemeine Vertragsbedingungen der HÄUSSERMANN GmbH

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Angebote und Aufträge, insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Aufträge“) der HÄUSSERMANN GmbH (nachfolgend „HÄUSSERMANN“) an Ihre Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als HÄUSSERMANN diesen ausdrücklich schriftlich Zustimmung, werden nur einzelne Bestimmungen abweichend vereinbart, so gelten diese AVB nachrangig und ergänzend. Diese AVB gelten auch dann, wenn HÄUSSERMANN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss; Auftragsänderungen und Stornierung; Mengenabweichungen; Daueraufträge

1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote und Listenpreise freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird durch Datenfernübertragung und Telefax erfüllt.

2 Der jeweils geltende Mindest-Nettoauftragswert und Mindest-Nettopositionswert wird in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen festgelegt. Gleiches gilt für Mindest-Nettowarenwerte und Mindest-Nettopositionswerte für einzelne Produkte.

3 Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.

4 Mengenabweichungen bis zu 10 % über dem vereinbarten Umfang gelten als genehmigt; der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Stückzahl. Dasselbe gilt für Mengenabweichungen bis zu 10 % unter dem vereinbarten Umfang. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

5 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

1 An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Federauslegungen und -berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsabnahme beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 4 Fristen und Termine; Verzug

1 Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, an dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen.

2 Lieferfristen beziehungsweise -termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand frist- beziehungsweise termingerech von uns am Erfüllungsort zur Abholung durch den Auftraggeber bereitgestellt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder auf Anweisung des Auftraggebers zum Versand gebracht wird.

3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- beziehungsweise termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Rohstoffmangel, Energieknappheit, Streik und Aussperrung sowie sonstige Betriebsstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns selbst, bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.

4 Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil wir von unseren Unterlieferanten nicht beliefert wurden, sind wir berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden in diesem Fall den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Auftraggebers umgehend erstatten.

5 Im Falle des Verzuges ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebspflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,2% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 2%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang; Verpackung und Versand

1 Der Auftraggeber hat das Recht, bei angemessener Vorankündigung die Ware vor Abholung oder Versendung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Nimmt der Auftraggeber dieses Recht trotz Ankundigung seiner Geltendmachung nicht oder nicht rechtzeitig wahr, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten unseres Auftraggebers einzulagern.

2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit ihrer Abholung durch den Auftraggeber beziehungsweise dessen Beauftragte, oder wenn die Lieferung auf Weisung des Auftraggebers zum Versand gebracht worden ist, sofern die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, mit der Versendung beziehungsweise Einlagerung der Ware auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden unsere Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

3 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4 Verpackung und Versand der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt; wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass insoweit die kostengünstigste Variante gewählt wird. Wird die Ware zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, so gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich „ab Werk“ und „ausschließlich Verpackung“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderlicher werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten sowie schließlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Werden Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber und berechtigt den Auftraggeber nicht zum Skontoabzug. Aufwendungen für Diskont oder Spesen hat der Auftraggeber unverzüglich zu ersetzen.

3 Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich; der Nachweis eines höheren oder eines geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

4 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber überdies nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auch nach auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

5 Kommt der Auftraggeber in Verzug oder werden nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit entstehen insbesondere, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HÄUSSERMANN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, gibt HÄUSSERMANN auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Vorher ist dem Auftraggeber Pfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.

2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Auffall.

3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzerverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber verwahrt unentgeltlich das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 8 Mängelgewährleistung; Haftung

1 Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Ein Mangel ist unerheblich, wenn Fremd- und Falschteile das Volumen/Gewicht von bis einschließlich 50 Parts per Million (ppm) pro gelieferter Losgröße nicht überschreiten. Im Übrigen gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens fünf Kalendertage nach Übergabe der Ware an den Käufer schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 5 vorlag. Bei Mängeln von Software gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nacherfüllung.

4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 9 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u. ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung entstanden sind.

6 Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

8 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als die Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers und deren Erfüllungsgelufen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des durch uns von einem Dritten (Zulieferer) bezogenen Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Zulieferer. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen den Zulieferer zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn der Zulieferer einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungsverlangen des Auftraggebers nicht nachkommt.

11 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen Ansprüche gegen den Auftraggeber erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur insoweit, als der Auftraggeber nicht selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und uns der Auftraggeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, werden wir nach unserer Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sich so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies HÄUSSERMANN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

2 Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragsüblichen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3 Unsere Lieferungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht im militärischen Bereich oder in der Luftfahrt verwendet werden.

4 Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

5 Die Verjährung der dem Arbeitgeber nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 8, Ziff. 2. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9, Ziff. 2 Satz 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. § 479 BGB bleibt unberührt.

6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht vereinbar.

§ 10 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

1 Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist 73733 Esslingen.

2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

3 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

4 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

Stand: Februar 2010

HÄUSSERMANN GmbH
Sitz: 73733 Esslingen
Handelsregister: Amtsgericht Esslingen HRB 211279
Geschäftsführer: Dipl.-Betriebswirt Ingo W. Häussermann, MBA